



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Kantonale Baukommission
Bausekretariat und Baupolizei

Postfach 670
1951 Sitten

P.P. CH-1951 Sitten
KBS, Postfach 670, 1951 Sitten

Post CH AG

Sitten, den 02.11.2023
Eröffnet am

Einschreiben
Verein Matterhorn Cervino Speed
Opening
Postfach 246
3920 Zermatt

Arbeitseinstellung

gemäss

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (RPG)
- Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (RPV)
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23.01.1987 (kRPG)
- Baugesetz vom 15.12.2016 (BauG)
- Bauverordnung vom 22.03.2017 (BauV)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 (VVRG)
- Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11.02.2009 (GTar)
- Beschluss vom 14.07.2004, welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt

Die Kantonale Baukommission (KBK)

hat in ihrer Eigenschaft als zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde in der Sitzung vom 02.11.2023 betreffend nachfolgender Bauakte entschieden:

Urheberin	Verein Matterhorn Cervino Speed Opening
Bauvorhaben	Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Abfahrtspiste Gran Becca, teilweise ausserhalb der Skisportzone
Aktennummer	2023-2284
Gemeinde	Zermatt
Ort	Zermatt
Im Orte genannt	-
Plan / Parzelle	10050
Parzelleneigentümerin	Munizipalgemeinde Zermatt
Koordinaten	
Zone gemäss ZNPL	Skisportzone Art. 18 RPG, übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.) (wird den Landwirtschaftszonen Art. 16 RPG gleichgestellt)



1. Eingesehen

- das Gesuch um dringliche vorsorgliche Massnahmen vom 17.10.2023 der Vereine Pro Natura (durch ihre kantonale Sektion Pro Natura Wallis), WWF Schweiz (durch ihre kantonale Sektion Wallis) und Mountain Wilderness Schweiz, vertreten durch ihre Anwälte, indem unter anderem verlangt wurde, dass die KBK eine Arbeitseinstellung über den aktuellen durchgeführten Bauarbeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt, unter anderem für die Erstellung einer Skipiste, verfüge;
- die Aufforderung der KBK zur Stellungnahme im Sinne des rechtlichen Gehörs an die Störerin und die Parzelleneigentümerin vom 17.10.2023;
- der Entscheid vom 19.10.2023 der KBK, in der sie unter anderem die Arbeitseinstellung von allen möglichen Arbeiten, die ausserhalb des Perimeters des genehmigten Skigebiets auf Schweizer Gebiet stattfinden, verfügte und welcher allen betroffenen Parteien zugestellt wurde;
- den vom Anwalt des Vereins Matterhorn Cervino Speed Opening am 21.10.2023 übermittelten Pistenplan, aus dem hervorgeht, dass sich ein Teil der Piste Gran Becca in der Skisportzone ausserhalb des homologierten Pistenperimeters befindet und ein Teil der Skipiste ausserhalb der Skisportzone auf Schweizer Gebiet, befindet;
- den Bericht der Baupolizei vom 23.10.2023, in welchem festgehalten wird, dass aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse die Ortsschau nicht durchgeführt werden konnte;
- die Medienäusserungen des Organisationskomitees denen zufolge, alle notwendigen Bewilligungen durch die zuständigen Behörden erteilt worden seien und die Bauarbeiten rechtmässig durchgeführt würden.
- der Entscheid der KBK vom 24.10.2023, in der sie mittels eines Benützungsverbots umgehend jegliche Nutzung auf dem Teil der Skipiste Gran Becca, welcher sich ausserhalb der Skisportzone im übrigen Gemeindegebiet befindet auf obgenannter Parzelle auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt bis zum Entscheid der KBK betreffend eine allfällige Baubewilligung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, sofort einzustellen, verfügte und welcher allen betroffenen Parteien zugestellt wurde;
- das Gesuch dringliche Anträge vom 25.10.2023 der Vereine Pro Natura (durch ihre kantonale Sektion Pro Natura Wallis), WWF Schweiz (durch ihre kantonale Sektion Wallis) und Mountain Wilderness Schweiz, vertreten durch ihre Anwälte, indem unter anderem die Zustellung der Akten verlangt wurde;
- die Anzeige vom 25.10.2023, wonach gemäss Webcam von der Testa Grigia am Standort des Frauenrennens Ratraks auf Schweizer Seite zu sehen waren;
- die Aufforderung der KBK vom 25.10.2023 zur Stellungnahme im Sinne des rechtlichen Gehörs zu allfällig ausgeführten Arbeiten;
- die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Zermatt als Parzelleneigentümerin vom 26.10.2023;
- die Stellungnahme des Vereins Matterhorn Cervino Speed Opening vom 26.10.2023;
- die Stellungnahme des Vereins Matterhorn Cervino Speed Opening vom 27.10.2023 betreffend die Anzeige vom 25.10.2023, wonach unter anderem ausgeführt wird, dass keine Bauarbeiten jeglicher Art ausserhalb des Skigebiets durchgeführt wurden;

- die Ergänzung vom 26.10.2023 der Vereine Pro Natura (durch ihre kantonale Sektion Pro Natura Wallis), WWF Schweiz (durch ihre kantonale Sektion Wallis) und Mountain Wilderness Schweiz, vertreten durch ihre Anwälte, zu Ihrem Gesuch dringliche Anträge vom 25.10.2023;
- Zustellung der Akten durch das KBS am 27.10.2023 an die Vereine Pro Natura (durch ihre kantonale Sektion Pro Natura Wallis), WWF Schweiz (durch ihre kantonale Sektion Wallis) und Mountain Wilderness Schweiz, zu Händen Herrn Arnaud Nussbauer-Laghzaoui und Etude Jacquemoud Stanislas;
- die Einladung der KBK vom 27.10.2023 an den Verein Matterhorn Cervinio Speed Opening für die Einreichung von zusätzlichen Informationen;
- den Bericht der Baupolizei mit Fotodossier vom 28.10.2023, in welchem festgehalten wird, dass die aktuelle Streckenführung der Abfahrtspiste Gran Becca vom Geometerbüro aufgenommen wurde, dass es keine laufenden Arbeiten auf Schweizer Gebiet gibt (Bagger steht still) und dass eine Pistenraupe auf italienischem Gebiet hin und her fahre;
- die Aufnahmen des Geometerbüros der aktuellen Streckenführung der Abfahrtspiste Gran Becca vom 28.10.2023, dem KBS zugestellt am 01.11.2023, aus denen eindeutig hervorgeht, dass ein Teil der Abfahrtspiste Gran Becca ausserhalb der Skisportzone erstellt wurde;
- die Stellungnahme der Dienststelle für Raumentwicklung vom 01.11.2023;

2. Erwägend

2.1. Rechtliches

2.1.1. Zuständigkeit

Gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 BauG ist die kantonale Baukommission (KBK) zuständig für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sowie für Bauvorhaben, bei denen sich die Gemeinde in einem Interessenkonflikt befindet (Art. 2 Abs. 3 BauG), und übt diesbezüglich auch die Baupolizei aus (Art. 54 Abs. 1 BauG).

2.1.2. Baubewilligungspflicht

Die Errichtung, Umgestaltung, Erweiterung, Erneuerung, Zweckänderung und der Abbruch sämtlicher künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anbauten, Anlagen und Einrichtungen inklusive Terrainveränderungen, die eine Auswirkung auf die Raumplanung, den Umweltschutz oder das Baupolizeiwesen haben, bedürfen einer Baubewilligung der zuständigen Behörde (Art. 22 Abs. 1 RPG, Art. 34 Abs. 1 BauG, Art. 16 ff BauV).

2.1.3. Arbeitseinstellung

Wird ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Abweichung von einer erteilten Baubewilligung ausgeführt oder werden bei der Ausführung eines bewilligten Vorhabens Vorschriften verletzt, verfügt die zuständige Behörde die totale oder teilweise Einstellung der Bauarbeiten und lässt diese befolgen. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie für widerrechtlich erstellte Bauten und Anlagen ein Benützungsverbot erlassen. Diese Verfügungen sind unverzüglich vollstreckbar und eine Beschwerde gegen sie hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 56 BauG).

2.2. Dossierbehandlung

2.2.1. Zuständigkeit

Gemäss dem Zonennutzungsplan der Gemeinde Zermatt, homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis, liegt ein Teil der Abfahrtsbpiste Gran Becca im übrigen Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.), welches nach gängiger Rechtsprechung den Landwirtschaftszonen gleichgestellt wird, und ein Teil innerhalb der Skisportzone im Sinne von Art. 16 und Art. 18 des Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (RPG) und Art. 22 und Art. 25 des Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) vom 23.01.1987 und des Zonennutzungsplans der Gemeinde Zermatt. Dies vorausgesetzt, ist die KBK zur Behandlung des Bauvorhabens zuständig (Art. 25 Abs. 2 RPG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 bzw. 3 BauG).

2.2.2. Baubewilligungspflicht

Die Bauarbeiten für die Errichtung der teilweise im übrigen Gemeinde Gebiet errichteten Skipiste Gran Becca auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt sind offensichtlich baubewilligungspflichtig (Art. 22 RPG, Art. 34 BauG und Art. 16 BauV).

2.2.3. Arbeitseinstellung

Aus dem Bericht der Baupolizei vom 28.10.2023 sowie aus dem Aufnahmen des Geometerbüros geht hervor,

- dass sich gemäss den Aufnahmen des Geometerbüros vom 28.10.2023, Plan vom 01.11.2023, ein Teil der Abfahrtspiste Gran Becca ausserhalb der Skisportzone im übrigen Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.) auf Schweizer Gebiet befindet, was die Dienststelle für Raumentwicklung in ihrer Stellungnahme vom 01.11.2023 bestätigt;
- dass die zuständige Behörde, vorliegendenfalls die KBK, weder eine Baubewilligung noch eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung des Teils der Abfahrtspiste Gran Becca, welche sich ausserhalb der Skisportzone auf Schweizer Gebiet befindet, erteilt hat;
- dass die Bauarbeiten an der Abfahrtspiste Gran Becca ausserhalb der Skisportzone somit ohne Baubewilligung der zuständigen Behörde ausgeführt worden sind.

3. Entscheiddispositiv

Der Verein Matterhorn Cervino Speed Opening wird aufgefordert, **umgehend jegliche Nutzung auf dem Teil der Skipiste Gran Becca, welcher sich ausserhalb der Skisportzone im übrigen Gemeindegebiet auf Schweizer Gebiet befindet gemäss des beiliegenden Aufnahmeplans des Geometers vom 01.11.2023 mit Ausnahme der Sicherheitsnetze, die für die Weltcup-Rennen, die im November 2023 in Zermatt stattfinden werden, in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und in Anbetracht des temporären Charakters der Veranstaltung ausnahmsweise toleriert werden können**, auf obgenannter Parzelle auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt.

Diese Verfügung ist unverzüglich vollstreckbar und einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.1. Entscheidkosten

Die Kosten dieses Entscheids von CHF 653.- (Gebühren von CHF 645.- und Gesundheitsstempel von CHF 8.-) werden gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und dem Gesetz vom 11. Februar 2009 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) sowie dem Beschluss, welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der Kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt vom 14.07.2004, dem Verein Matterhorn Cervino Speed Opening auferlegt und verrechnet.

So entschieden durch die Kantonale Baukommission, den 02.11.2023.

Für die Kantonale Baukommission

Der Präsident



Pascal Varone

Die Sektionchefin



Patricia Katic

Rechtsmittelbelehrung und Beschwerdefrist

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 10 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat in Sitten eingereicht werden (Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege [VVRG] vom 6. Oktober 1976). Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen (Art. 56 Abs. 2 BauG) keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeschrift ist dem Staatsrat in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 4 Abs. 2 BauG in Verbindung mit Art 48 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege VVRG).

Eröffnung

Dieser Entscheid wird mit eingeschriebenem Brief eröffnet

- an Verein Matterhorn Cervino Speed Opening,
- an Avocat.e.s pour le climat,
- an Gemeindeverwaltung Zermatt.

Er wird zugestellt

- dem kantonalen Bausekretariat.
- der Dienststelle für Raumentwicklung.

Beilage

erwähnt

